

RS Vwgh 1992/7/29 91/12/0209

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.07.1992

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

BDG 1979 An1;

GehG 1956 §12a Abs2;

GehG 1956 §68 Abs2;

Rechtssatz

Es wäre geradezu sinnwidrig, für die Überstellung aus der nach § 12a Abs 2 Z 3 GehG gebildeten Gruppe von grundsätzlich akademische Vorbildung voraussetzenden Verwendungsgruppen zusätzlich noch IRGENDEIN (weiteres) abgeschlossenes Hochschulstudium zu begünstigen. Desweiteren ist für die Überstellung in die Verwendungsgruppe S2, bei der jedenfalls kein Hochschulstudium als Ernennungserfordernis festgelegt ist, keine Unterscheidung nach den Ausbildungserfordernissen wie bei S1 (abgeschlossenes Hochschulstudium/übrige Fälle) vorgesehen. Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß das für die Verwendungsgruppe S1 geforderte "abgeschlossene Hochschulstudium" nur das im Punkt 28.1 der Anlage 1 zum BDG 1979 umschriebene Ernennungserfordernis sein kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120209.X03

Im RIS seit

16.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at